

Gegenüberstellung¹: Pflegekammer – „Vereinigung der Pflegenden in Bayern - VdPB“

Mit diesem Arbeitspapier möchte der Bayerische Landespflegerat (BLPR) zur Klärung von offenen Fragen bzgl. Pflegekammer und der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern - VdPB“ beitragen. Die wichtigsten Unterschiede, die zur Ablehnung des Sonderwegs durch den BLPR geführt haben, werden im Folgenden dargestellt.

Eckpunkte	Pflegekammer ²	„Vereinigung der Pflegenden in Bayern - VdPB“
Gesetzliche Grundlage	Verortung im Heilberufekammer- Gesetz ³ <ul style="list-style-type: none"> Aufbau interner Organisationsstrukturen mittels Hauptsatzung (Festlegung Organe, Ziel, Aufgaben, Mitgliedschaft) Erlass von Meldeordnung, Gebührenordnung, Aufwands- u. Entschädigungsordnung 	Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz – PflVG) ⁴ <ul style="list-style-type: none"> keine Verortung im Heilberufe- Kammergesetz (HKaG) eigenes Satzungsrecht: Hauptsatzung⁵ veröffentlicht am 26.10.2018 Entschädigungs- u. Reisekosten-, sowie Wahlordnung⁶
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)	Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
Rechtsaufsicht	Rechtsaufsicht hat das zuständige Fachministerium	Rechtsaufsicht <u>und</u> Fachaufsicht liegen beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Art. 6 Abs. 2 Satz 1-4, PflVG) <ul style="list-style-type: none"> Fachaufsicht : Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns⁷ keine eigenständige Entscheidungsbefugnis über essentielle Themen (auch nicht über übertragene staatliche Aufgaben)⁸
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> über Mitgliedsbeiträge über Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> durch jährlich staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts (Art. 6 Abs. 1 PflVG)

1 2. Aktualisierte Version vom Februar 2020.

2 Als Referenzquelle wird exemplarisch die Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland- Pfalz herangezogen.

3 Vgl. Heilberufsgesetz (HeilBG) in Rheinland-Pfalz vom 19. Dez. 2014.

4 Vgl. Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz (PflVG) vom 24. April 2017, GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G (Art. 1-8)

5 Vgl. Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) vom 17.10.2018.

6 Beide nicht öffentlich zugänglich, Stand 23.02.2020.

7 Vgl. Hanika, 2019.

8 Vgl. Hanika, 2019.

Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreterversammlung • Vorstand (Präsident:in, Vizepräsident:in, 7 Vorstandsmitglieder) 	<ul style="list-style-type: none"> • durch Erhebung von Gebühren¹⁰ ▶ <u>keine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen</u> ▶ Erfahrungswerte der bestehenden Heilberufekammern deuten auf eine deutliche Unterfinanzierung der VdPB hin, die rasch an inhaltliche und finanzielle Grenzen führt¹¹
Mitgliedschaft¹²	<p><u>Verpflichtende Mitgliedschaft aller</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpfleger:innen, • Gesundheits- u. Krankenpfleger:innen, • Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger:innen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet werden¹³ ▶ als Grundvoraussetzung für ein legitimiertes Mandat aller Pflegefachkräfte zur Regelung der berufseigenen Angelegenheiten und ▶ für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben z. B. Berufsordnung etc. ▶ in Analogie zu anderen Berufsgruppen des Heilberufekammergesetzes 	<p><u>Freiwillige Mitgliedschaft</u> (Art. 1 Abs. 2 u. 3 PflVG) von</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Angehörigen der Pflegeberufe</u> in Bayern (Pflegefachpersonen mit mind. 3-jährige Ausbildung u. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen¹⁴) • Altenpfleger:innen mit einer 2-jährigen Ausbildung¹⁵ • Pflegefachhelfer:innen mit mind. 1-jähriger Ausbildung und • <u>Berufsfachverbände</u> mit Sitz in Bayern, die berufliche Belange der Angehörigen der Pflegeberufe vertreten (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 PflVG) • hierzu zählen z. B. auch Gewerkschaften, „in welchen Angehörige der Pflegeberufe in nennenswerter Zahl organisiert sind“¹⁶ ▶ Legitimation fragwürdig: <u>freiwillige Mitglieder treffen</u>

9 Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 6 Abs. 1. u. 4.

10 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) vom 03.04.2019, Art. 5 Ziffer 6.

11 Vgl. Hanika, 2016.

12 Zukünftig eingeschlossen die Berufsbezeichnungen Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann (Gesetz über die Pflegeberufe PflBG, § 1 Abs.1).

13 Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 3 Art. 1.

14 Auf dem Gebiet der Gesundheits- u. Krankenpflege, Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Art 1 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1. PflVG)

15 Nach Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) (Art 1 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 PflVG)

16 Vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege, LT-Drs. 17/13226.

Registrierung Augenhöhe mit anderen Heilberufen Selbstverwaltung	Verpflichtung aller Berufsangehörigen zur Registrierung ermöglicht verlässliche Datenlage der Berufsgruppe zu <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl, Qualifikation, Altersstruktur. „Stille Reserve“ etc. 	Entscheidungen für <u>alle</u> Mitglieder des Berufsstandes <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbände <u>neben</u> Einzelpersonen erschweren die Entscheidungsteilhabe (Gruppenantagonistische Mitgliederstruktur¹⁷)
	Gegeben durch die Verortung im landesrechtlichen Heilberufekammergesetz und durch das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft als rechtlich immanente Voraussetzung aller verkammerten Heilberufe ²⁰ <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundvoraussetzung für berufliches Agieren u. <u>Gesamt</u>vertretung des Berufsstandes 	Verpflichtende Registrierung primär <u>nicht</u> vorgesehen ¹⁸ <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft freiwillig! • Registrierung der Mitglieder und der dort vertretenen Berufsgruppe nach gesetzlicher Übernahme möglich¹⁹ Keine Gleichberechtigung und damit keine Augenhöhe, da rechtliche Stellung der professionell Pflegenden nicht im Heilberufekammergesetz verortet ist ²¹ <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Rechtsform allein garantiert noch keine Augenhöhe mit den anderen im Heilberufekammergesetz verorteten Berufen (z. B. Ärzt:innen etc.) ▶ damit Schlechterstellung gegenüber den anderen Heilberufekammern in Deutschland
	<ul style="list-style-type: none"> → Standesförderung → Standesaufsicht → Standesvertretung • Tritt für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes ein • Erlass einer verbindlichen Berufsordnung²² • Erlass ethischer Richtlinien für die Berufsausübung²³ 	Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes möglich (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 PflVG): <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von staatlichen Aufgaben zur selbständigen Erledigung • Beteiligung an Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege erwünscht (Art.2 Abs. 3 Satz 1 u 2 PflVG)

17 Vgl. Hanika, 2016.

18 Vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege, LT-Drs. 17/13226, S. 8: „**Eine Pflichtmitgliedschaft aller beruflich Pflegenden in Bayern ist [...] nicht zwingend erforderlich.**“

19 Vgl. Hauptsatzung der VdPB (Stand 03.04.2019) §2 Ziffer 1. Buchstabe i.

20 Vgl. Hanika, 2015.

21 Vgl. Hanika, 2019.

22 Vgl. Berufsordnung der Pflegekammer Rheinland- Pfalz in Kraft getreten am 01.01.2020 (<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html>).

23 Errichtung einer eigenen Ethikkommission für die besonderen ethischen Fragestellungen in der pflegerischen Berufsausübung, vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz § 2 Abs. 3.

Beirat

- Regelung und Überwachung der Berufspflichten
 - Klärung berufsrechtlicher und -ethischer Fragestellungen
 - Bildung von ständigen (und weiteren) Ausschüssen (z. B. für Satzungsrecht, Finanzen, Weiterbildung/ Fortbildung)
-
- Einrichtung von beratenden Beiräten zu spezifischen Fragestellungen durch die Vertreterversammlung ²⁴
 - Bildung eines gemeinsamen Beirats mit der Landesärzte- und Landespsychotherapeutenkammer zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten ²⁵

- der Vollzug einer vom Staat erlassenen Berufeordnung ²⁶ kann auf die VdPB übertragen werden (Art. 2 Abs. 1 Ziffer 6. PflVG)

Keine funktionale Selbstverwaltung = selbständige, von fachlichen Weisungen freie Wahrnehmung pauschal überlassener bzw. zugewiesener Aufgaben ²⁷

- ▶ Standesaufsicht, Standesförderung und Standesvertretung auf Grund der fehlenden Legitimation (fehlende Pflichtmitgliedschaft) nur sehr eingeschränkt möglich

Einrichtung und Zusammensetzung eines Beirats gesetzlich vorgegeben ²⁸:

- vier Mitglieder der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
- vier Vertretungen der Verbände der Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern
- Vorsitz („unabhängige Person“) wird vom Staatsministerium bestellt

Bevor die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung in Fragen der Fort- und Weiterbildung Beschlüsse fassen kann, ist zwingend ein Votum des Beirats einzuholen. ²⁹

- ▶ das Organ der Körperschaft (Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung) muss sich mit dem Votum des

24 Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 19 Abs. 1.

25 Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 19 Abs. 2.

26 Vgl. Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes.

27 Vgl. Hanika, 2019.

28 Vgl. PflVG Art. 4 Abs. 1.

29 Vgl. PflVG Art 4 Abs. 2 Satz 1 u. 2.

<p>Interessensvertretung der beruflich Pflegenden</p>	<p>Kernaufgabe: Standesvertretung aller Berufsangehörigen in allen Belangen und gegenüber der Politik, Öffentlichkeit etc. „Von Pflegenden für Pflegende“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Gesamtinteresses der Berufsgruppe unter Berücksichtigung der einzelnen Pflegefachberufe • Politische Einflussnahme zur Wahrung der Interessen des Berufsstandes • Systematische, kontinuierliche und professionell organisierte Interessensvertretung • Entwicklung eines positiven Selbstbildes durch verstärkte Wahrnehmung und Berücksichtigung in Politik und Öffentlichkeit 	<p>Beirats inhaltlich auseinandersetzen und darf hiervon nur in <u>begründeten</u> Fällen abweichen³⁰</p> <p>Benannte Aufgaben³¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung, Förderung, Stärkung der Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe • Durchführung von Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf und zur Arbeitssituation in den Pflegeberufen • Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen berufsethischen und fachlichen Belangen <p>► <u>Keine Vertretung des Gesamtinteresses aller Berufsangehörigen.</u></p>
<p>Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren</p>	<p>Einflussnahme und Einbringen der Expertise möglich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Gesetzgeber und Behörden • Verfassen von Stellungnahmen • Gutachterliche Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • auf Verlangen von Gerichten und Behörden sind Gutachten zu erstellen oder geeignete Sachverständige zu benennen (Art. 2 Abs. 1 Ziffer 5. PflVG) • in Angelegenheiten die den Bereich der Pflege betreffen, ist die Vereinigung frühzeitig anzuhören (Art. 2 Abs. 2 PflVG)
<p>Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege</p>	<p>Eintreten für die Belange der Bevölkerung durch Sicherstellung einer an aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten professionellen Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtendes Fortbildungssystem 	<p>Benannte Aufgabenbereiche laut Art. 2 Abs. 1 Ziffer 3., 5. u. 8. PflVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft • Erstellung von Gutachten auf Verlangen von Gerichten und Behörden oder Nennung geeigneter Sachverständiger • Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege

30 Vgl. Hanika, 2016.

31 Vgl. PflVG: Art. 2 Abs. 1 Ziffern 1.- 8. und Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) § 2 Ziffer 1.– 3.

Förderung Fort- und Weiterbildung	Regelung und Gestaltung der Fort- und Weiterbildung ³² <ul style="list-style-type: none"> Regelung und Förderung der beruflichen Fort- u. Weiterbildung der Mitglieder (vollständige Autonomie) Erstellung eines Weiterbildungsregisters 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung der Fortbildung und Entwicklung von Fortbildungsangeboten (Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2. PflVG) ▶ <u>Auf Grund des Beiratsvotums keine Autonomie bei Fort- und Weiterbildung!</u>
Übertragung von Verantwortung	Pflege ist eine gesellschaftliche Aufgabe: Im Gesundheitswesen in Deutschland ist der Einbezug der Expertise der unterschiedlichen Heilberufe durch deren Kammern üblich – Ausnahme Pflege. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bedeutung nimmt zu mit der demografischen Entwicklung ▶ Notwendige Expertise für Pflege hat nur die Profession Pflege 	Bestimmung weiterer Aufgaben durch das Staatsministerium möglich (Art. 2 Abs.1 Satz 2 PflVG) <ul style="list-style-type: none"> ▶ „... staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis übernehmen und somit staatliche Stellen <u>entlasten</u> ...“³³
Heilberufeausweis	Wird durch die Kammer an die Mitglieder ausgegeben ³⁴ u. setzt eine Registrierung voraus; digitaler Schlüssel zur Mitwirkung im und Teilhabe am <ul style="list-style-type: none"> e-Health-Sektor (Telematik Infrastruktur) ermöglicht eindeutige Zuordnung zur Berufsgruppe Voraussetzung für Zugriff auf elektronischen Gesundheitskarte zum Lesen von Verordnungen oder Notfalldaten (z. B. bei Freiberuflich Tätigen) Voraussetzung für internationale Beweglichkeit auf dem Berufsmarkt 	Nicht erwähnt.
ZIELE	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung einer sachgerechten professionellen pflegerischen Versorgung für BürgerInnen des jeweiligen Bundeslandes nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf Basis festgelegter Berufsinhalte und Berufspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern über die bisherige Verbandsstruktur hinaus Vertretung der Interessens der beruflich Pflegenden gegenüber Politik und Gesellschaft³⁶

32 Vgl. Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, aktualisierte Version vom 12.12.2019.

33 Begründung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege, LT-Drs. 17/13226

34 Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 Ziffer. 11.

Bundespflegekammer	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bevölkerung vor unqualifizierter Pflege • Selbstverwaltung des Berufsstandes Pflege ³⁵ <p>Dachorganisation der pflegerischen Selbstverwaltung auf Bundesebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • von den Landespflegekammern Deutschlands und dem Deutschen Pflegerat als privatrechtlich organisierte Einrichtung gegründet • Vertritt die Interessen der professionell Pflegenden auf Bundesebene, sowie im europäischen und internationalen Kontext • Plattform zur Gewinnung starker und gemeinsamer Positionierungen • Mitglieder sind ausschließlich die <u>Landespflegekammern</u> ³⁷ • Startschuss im August 2017 ³⁸ 	<p>Eine kammerpolitische Mitwirkung auf Bundesebene ist ausgeschlossen ³⁹</p>
---------------------------	--	--

36 Begründung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegendenvereinigungs-gesetz – PflVG)“, Drs. 17/13226 vom 11.10.2016, Bayerischer Landtag.

35 Vgl. Hanika, 2015.

37 Vgl. Jedrsczok & Raiß, 2017.

38 Deutscher Pflegerat – DPR, Pressemitteilung vom 16.08.2017.

39 Vgl. Pflegekammerkonferenz Arbeitsgemeinschaft der Pflegekammern – Bundespflegekammer, Pressemitteilung Nr. 1 vom 14.06.2019.

Literatur

Bayerischer Landtag, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege vom 11.10.2016, Drs. 17/13226.

Pflegendenvereinigungsgesetz – PflVG: Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern vom 24. April 2017, GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G (Art. 1-8).

Hanika, H. (2015): Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Steinbeis-Edition: Stuttgart.

Hanika, H. (2016): Rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz – PflVG) i. A. des Bayerischen Landespflegerats.

Hanika, H. (2019): Sackgasse Bayerischer Sonderweg. In: Deutsches Pflegeblatt, 1, S. 30-33.

Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 2016. Online verfügbar unter: <http://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/lpflk-rlp.html> (Zugriff zuletzt 12.04.2017).

Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) vom 17.10.2018, veröffentlicht im Bay. Staatsanzeiger am 26.10.2018, Nummer 43, 73. Jahrgang

Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) vom 03.04.2019, (Online unter <https://www.vdpg-bayern.de/wp-content/uploads/2019/08/Hauptsatzung-der-Vereinigung-der-Pflegenden-in-Bayern-Stand-0419.pdf>) (Zugriff zuletzt 20.02.2020).

Jendrszok, U. & Raiß, M. (2017). Die Bundespflegekammer kommt. Mehr Autonomie – mehr Anerkennung: Warum eine Selbstverwaltung für Pflegenden so wichtig ist. Schlütersche: Hannover.

Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, aktualisierte Version vom 12.12.2019 (<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/news-lesen-130/erste-weiterbildungsordnung-einer-landespflegekammer-in-deutschland-tritt-in-kraft.html>) (Zugriff zuletzt 20.02.2020).

Stand Februar 2020

Information und Kontakt

Bayerischer Landespflegerat (BLPR)

Vorsitzende Frau Generaloberin Edith Dürr
Schwesternschaft München vom BRK e.V.
Rotkreuzplatz 8
80634 München

www.bayerischer-landespflegerat.de

Mitgliedsverbände:

BLGS e.V. - Bundesverband Lehrende Gesundheitsberufe u. Sozialberufe e.V., Landesverband Bayern
Bundesverband Pflegemanagement e.V., LG Bayern
Caritas-Gemeinschaft für Pflege- u. Sozialberufe Bayern e.V.
Deutscher Berufsverband f. Pflegeberufe, DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.
Deutscher Pflegeverband e.V.
DGF - Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, Landesvertretung Bayern, Sektion Pflege
Evangelische Pflegegemeinschaften
Förderverein zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern e.V.
Kath. Pflegegemeinschaften und Pflegeorden
Kath. Pflegeverband e.V.
LAG Landesarbeitsgemeinschaft Bayer. Berufsfachschulen f. Altenpflege, LG Bayern
VdPPsych - Verband der Pflegedienstleitungen Psychiatrischer Kliniken Bayern e.V.
Verband der Schwesternschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V.